

BVI¹-Position zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Neunte Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)

Wir begrüßen insgesamt die vorgeschlagenen Änderungen in dem Referentenentwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung der Beitragsverordnung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierfirmen (EdW). Damit sollen die Beitragssätze zur Berechnung der EdW-Jahresbeiträge für das am 30. September 2024 endende Abrechnungsjahr um 50 Prozent reduziert werden. Unter Zugrundelegung der Jahresbeiträge der Jahre 2018 bis 2022 soll dies zu einer durchschnittlichen Herabsetzung der Jahresbeiträge auf 57,17% (arithmetisches Mittel) führen. Das bedeutet eine erhebliche Entlastung der der EdW zugeordneten Unternehmen. Die etwa 9,4 Millionen Euro jährliche Beitragseinnahmen, die der EdW künftig zur Verfügung stehen werden, sollten angemessen sein, um etwaige künftige Entschädigungsfälle abzuwickeln.

Der Verordnungsgeber hatte infolge des Entschädigungsfalles der Phoenix Kapitaldienst GmbH aus dem Jahr 2005 unter anderem die Beitragssätze für die EdW-Institute erhöht. Nach der Rückführung zweier Darlehen, die die Bundesrepublik Deutschland der EdW in den Jahren 2008 und 2011 zur Abwicklung dieses Entschädigungsfalles mit mehr als 30.000 Anlegern gewährt hatte, konnte die EdW inzwischen Finanzmittel in Höhe von 93,9 Millionen Euro (Stand: 31. Dezember 2022) ansparen. Die sechs seit 2005 festgestellten Entschädigungsfälle konnte die EdW sämtlich aus vorhandenen Mitteln abwickeln. Ziel der Änderungsverordnung ist es daher, die Regelungen so anzupassen, dass die EdW für künftige Entschädigungsfälle ausreichende Mittel vorhält und zugleich nicht erforderliche Belastungen der beitragspflichtigen Institute vermieden werden. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir alle vorgeschlagenen Änderungen im Referentenentwurf.

Unabhängig davon sind die vorgeschlagenen Änderungen aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend, um etwaige Fragen zur Recht- und Verfassungsmäßigkeit der EdW-Beitragserhebung grundsätzlich zu klären. Wir sehen nach wie vor die Notwendigkeit, die Finanzierung der EdW generell unter Berücksichtigung der gesetzlichen und europäischen Vorgaben für ein Anlegerentschädigungssystem grundlegend zu überprüfen. Die Finanzierung der EdW war bereits mehrfach Gegenstand zivilrechtlicher Streitigkeiten. Verfassungsbeschwerden von der EdW zugeordneten Unternehmen hat das BVerfG zuletzt nicht zur Entscheidung angenommen, d. h. in der Sache nicht entschieden.² Das BVerfG begründete dies damit, dass die Beschwerden wesentliche Begründungsmängel aufweisen und auch deshalb unzulässig seien, weil die Beschwerdeführerinnen bereits vor dem BVerwG „keine klärungsbedürftigen und entscheidungserheblichen Rechtsfragen des revisiblen Rechts dargelegt beziehungsweise inhaltlich bestimmte, die angefochtene Entscheidung tragende abstrakte Rechtssätze, von denen die Vorinstanz abgewichen sei, nicht konkret herausgearbeitet hätten.“ Die zuvor von der Bundesregierung (zugleich für die EdW und die BaFin), der Deutschen Kreditwirtschaft (übergreifend für mehrere Bankenverbände), des Verbands unabhängiger Vermögensverwalter e.V., des Verbands der

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

² Vgl. Beschluss des BVerfG v. 14.5.2020 (2 BvR 243/15, 2 BvR 244/15, 2 BvR 2322/15, 2 BvR 2323/15).



Finanzdienstleistungsinstitute e.V., des BVI und des Bundesverbands der Wertpapierfirmen e.V. eingeholten Stellungnahmen lassen jedoch wesentliche Diskrepanzen im Hinblick auf die Finanzierung im deutschen Anlegerentschädigungssystem erkennen, die das BVerfG in der Sache nicht abschließend gewürdigt hat. Die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2009 zur Verfassungsmäßigkeit der Jahresbeiträge der EdW (vgl. BVerfG v. 24.11.2009, 2 BvR 1387/04) bezog sich zudem auf einen Sachverhalt in den Jahren 1999 bis 2001 und auf § 8 Abs. 2 und 3 EAEG in der Fassung des Gesetzes vom 16. Februar 2001, bei dem das BVerfG die neu eingeführten Finanzierungsregeln der EdW infolge des Phoenix-Entschädigungsfalls ausdrücklich noch nicht berücksichtigt hat.

Wir regen daher nochmals eine weitere Überprüfung der Finanzierungsvorschriften der EdW im Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) an. Diese sollte sich insbesondere darauf beziehen, ob in Deutschland alle Wertpapiergeschäfte erbringende Unternehmen unter Berücksichtigung der CRR-Kreditinstitute und der EdW-Institute hinsichtlich der Finanzierung der gesetzlichen Anlegerentschädigungseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Denn unter dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) werden bei der EdB (und früher auch bei der EdÖ) nur solche Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von CRR-Kreditinstituten den Einlagen gleichgestellt und damit überhaupt gesichert, an denen sich das CRR-Kreditinstitut Besitz oder Eigentum an Kundengeldern verschaffen kann. Damit trifft CRR-Kreditinstitute – anders als EdW-Institute – lediglich eine Finanzierungspflicht für solche Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. EdW-Institute müssen hingegen auch Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sichern, an denen sie sich kein Eigentum oder Besitz verschaffen dürfen.

Grundsätzlich haben wir keine Einwände, im Hinblick auf Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften Finanzierungsregelungen für CRR-Kreditinstitute im EinSiG und für EdW-Institute im AnlEntG festzulegen, wenn dadurch (wie ursprünglich vom Gesetzgeber bei Inkrafttreten des EAEG 1998 begründet) eine unterschiedliche Zuordnung eines Wertpapierdienstleistungen erbringenden Einlagenkreditinstituts zu verschiedenen Sicherungseinrichtungen und Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden wird. Die Beitragsbemessungsregeln zur Finanzierung von Anlegerentschädigungsansprüchen müssen dann jedoch bei allen gesetzlichen Sicherungseinrichtungen vergleichbar sein. Dies ist beim Vergleich der Vorgaben des EinSiG und des AnlEntG jedoch nicht der Fall, soweit im EinSiG nur Verbindlichkeiten gesichert und damit auch finanziert werden müssen, an denen sich das CRR-Kreditinstitut Besitz oder Eigentum an Kundengeldern verschaffen kann. Es besteht daher insbesondere unter dem AnlEntG im Vergleich zu den Finanzierungsvorgaben im EinSiG weiterer Klarstellungsbedarf, welche Wertpapiergeschäfte mit welchen Befugnissen sicherungs- und beitragspflichtig sind. Zudem erscheint es unangemessen, Unternehmen zu einer ertragsabhängigen Zahlung heranzuziehen, deren Dienstleistungen grundsätzlich keine Entschädigungsansprüche begründen und deren Kunden selbst niemals von Entschädigungszahlungen profitieren können.

Gerne stehen wir für weitere Gespräche hierzu zur Verfügung.